

# VEREINBARUNG

zwischen dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- Land -

und

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),

sowie

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Bund -

über den Schutz von Natur und Landschaft auf den sich aus den naturschutzfachlichen  
Grundlagenteilen ergebenden militärisch genutzten Flächen des Bundes

- Vereinbarungsgebiete -.

- In der gemeinsamen Verantwortung für Natur und Landschaft,
- zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus Artikel 20a des Grundgesetzes ergebenden Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in Wahrnehmung der in § 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) konstituierten besonderen Verpflichtung gegenüber dem Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand sowie zur Umsetzung des Gedankens der öffentlichen Trägerschaft auf derartigen Flächen,
- zur praktischen Umsetzung europäischer und internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), sowie den hierzu erlassenen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Juli 2003 (GVBl. Schl.-H., S. 339) in der jeweils geltenden Fassung,
- zur Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Naturschutz sowie
- in der Absicht, dem in § 8 BNatSchG und in § 2 Abs. 2 LNatSchG angelegten Gedanken des Naturschutzes im Wege vertraglicher Vereinbarungen Geltung zu verschaffen,

treffen das Land und der Bund die folgende Vereinbarung über den Schutz der Natur und die Gewährleistung der militärischen Nutzung:

## **Artikel 1**

### **Charakter der Vereinbarungsgebiete**

- (1) Die Vereinbarungsgebiete sind nach den derzeitigen konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehr für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrnehmung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar. Die Flächen stehen in der Verfügungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Aufgrund ihrer Naturausstattung und ökologischen Funktion sind die Vereinbarungsgebiete gleichzeitig besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Sie erfüllen in dem aus den naturschutzfachlichen Grundlagenteilen ersichtlichen Umfang die naturschutzfachlichen Kriterien eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes und sind als Teil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ gemeldet.

## **Artikel 2**

### **Art und Inhalt der Vereinbarung**

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, die in Art. 1 der Vereinbarung genannten Merkmale und Funktionen der Vereinbarungsgebiete in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.
- (2) Die Vereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG und des § 20 d Abs. 3 LNatSchG zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf Flächen in öffentlicher Trägerschaft des Bundes; sie tritt an die Stelle einer Rechtsverordnung zum Schutze der Vereinbarungsgebiete. Die Parteien gehen davon aus, dass damit ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG und des § 20 d Abs. 3 LNatSchG gewährleistet ist.
- (3) Auf der Grundlage der Vereinbarung und zur Umsetzung von Abs. 1 dieses Artikels werden für jeweils ein oder mehrere Vereinbarungsgebiete nach Maßgabe der vom Land Schleswig-Holstein für die Gebiete formulierten und gem. §§ 20 b und 20 c LNatSchG im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemachten Erhaltungsziele naturschutzfachliche Grundlagenteile aufgestellt. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:
  - Die Grenzen des Vereinbarungsgebietes,
  - die Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“,
  - die Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Text und Karte,

- die Schutz- und Erhaltungsziele mit Darstellung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - die Grundsätze für das Monitoring.
- (5) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil wird vom Bund aufgestellt und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Grundlage hierfür ist die Bewertung der Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ durch das Land. Aufstellung und Anpassung erfolgen im Einvernehmen mit dem Land nach Maßgabe des Abs. 1 dieses Artikels. Vor Aufstellung des Grundlagenteils führen Bund und Land eine Einigung darüber herbei, wer die durch die Erstellung des Grundlagenteils entstehenden Kosten im Sinne von Art. 7 der Vereinbarung zu tragen hat.

### **Artikel 3** **Rechte und Pflichten**

- (1) Das Land erkennt das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an, die Vereinbarungsgebiete zur Erfüllung seiner nationalen und internationalen Verpflichtungen zu nutzen. Die Parteien sind sich darin einig, dass die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen die Erhaltungsziele im Regelfall nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Bund verpflichtet sich - auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 63 BNatSchG und des durch die Bundesregierung artikulierten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung auf Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ - in den Vereinbarungsgebieten den Schutzziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, des BNatSchG und des LNatSchG Rechnung zu tragen.
- (3) Der Bund wird gegenüber Dritten im Rahmen seiner Befugnisse die Maßnahmen ergreifen, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Vereinbarungsgebietes oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung verhindern. Das Vereinbarungsgebiet kann zu diesem Zweck durch Hinweistafeln gekennzeichnet werden.
- (4) Bund und Land informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über alle Vorhaben und Entwicklungen, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sein können; dies gilt insbesondere auch für den Fall der Aufgabe der militärischen Nutzung und der Abweichung vom naturschutzfachlichen Grundlagenteil. Bei Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 S. 2 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden, wird dem Land - oberste Naturschutzbehörde - frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; über das Ergebnis der Prüfung wird das Land - oberste Naturschutzbehörde - unterrichtet.

- (5) Sollten Vereinbarungsgebiete oder Teile davon veräußert werden, so ist das Land hierüber so rechtzeitig zu unterrichten, dass es die Möglichkeit der Prüfung besitzt, ob der Kaufinteressent in die vertragliche Rechtsposition des Bundes eintreten kann.
- (6) Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind, für die jedoch kein naturschutzfachlicher Grundlagenteil im Sinne des Art. 2 der Vereinbarung erstellt wird, gelten die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten. Das Land wird bei allen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieser „NATURA 2000“-Gebiete den Besonderheiten der militärischen Nutzung Rechnung tragen. Das Land wird den Bund so früh wie möglich insbesondere über beabsichtigte förmliche Unterschutzstellungen, die Erstellung von Managementplänen oder über die Durchführung eventueller sonstiger Maßnahmen informieren und am jeweiligen Verfahren beteiligen. Hierbei sind die militärischen Interessen gemäß § 63 BNatSchG zu wahren. Die Verpflichtung des Bundes aus Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung gilt für diese Gebiete entsprechend. Die Parteien sind sich einig, dass mit der öffentlichen Trägerschaft des Bundes in der Regel ein gleichwertiger Schutz i.S.d. § 33 Abs. 4 BNatSchG und des § 20 d Abs. 3 LNatSchG für diese Gebiete gewährleistet ist, so dass eine förmliche Unterschutzstellung unterbleiben kann.

#### **Artikel 4**

##### **Gebietsmanagement, Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000)**

- (1) Der Bund verfügt über ein anerkanntes und auf allen Übungsplätzen angewandtes Konzept zum Schutze der Umwelt. Derzeit ist dies niedergelegt in der „Grundsatzweisung für den Umweltschutz in der Bundeswehr“ des BMVg sowie der „Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland“ des BMVg und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich gelten die in den Waldbaugrundsätzen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Bundesforst - sowie in deren Betreuungsgrundsätzen für Natur- und Landschaftspflege niedergelegten Regeln. Diese Vorgaben sind im Rahmen des Gebietsmanagements zu berücksichtigen.
- (2) Der Bund stellt unverzüglich unter Berücksichtigung der militärischen Nutzungserfordernisse sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen einen Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000) auf. Dieser enthält die notwendigen naturschutzrelevanten Maßnahmen der Beteiligten, etwaige Maßgaben zu deren Durchführung, sowie die notwendigen Tätigkeiten zu Monitoring und zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 12 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Er soll die Grundlagen für die Planung der gemäß Art. 7 der Vereinbarung zu erstattenden Kosten enthalten. Er soll zu diesem Zweck unterscheiden zwischen bereits bisher vom Bund durchgeführten naturschutzrelevanten Maßnahmen einerseits auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung und solchen, die gemäß Art. 7 S. 2 der Vereinbarung vom Land zusätzlich gefordert werden. Diesen Plan wird der Bund in der Regel alle drei Jahre überprüfen und ggf. aktualisieren. Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gilt entsprechend. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bund über Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung aus militärischen Gründen geboten sind; der ihm insofern zustehende

Beurteilungsspielraum bleibt unberührt. Das Land entscheidet über Maßnahmen, denen Erfordernisse der militärischen Nutzung nicht entgegenstehen.

- (3) Der Bund in seiner Funktion als öffentlicher Träger der Vereinbarungsgebiete im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG und des § 20 d Abs. 3 LNatSchG führt die zur Erfüllung der Naturschutzziele erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Maßnahmen- und Pflegeplanes (N 2000) durch. Das Land wird den Bund dabei nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.
- (4) Der Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000) bildet gemeinsam mit dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil gem. Art. 2 Abs. 3 bis 5 der Vereinbarung einen Managementplan. Dieser dient der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.
- (5) In dem Falle, dass aus zwingenden militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen geeignet sind, wird das Land den Interessen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

## **Artikel 5**

### **Monitoring und Berichtswesen**

- (1) Der Bund übernimmt nach Maßgabe des naturschutzfachlichen Grundlagenteils alle Maßnahmen, die auf der Grundlage der im Land allgemein geltenden Standards im Zusammenhang mit dem in Art. 11 der FFH-Richtlinie festgelegten Monitoring erforderlich werden. Der Bund wird in diesem Zusammenhang Vorkehrungen treffen, um dem Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen.
- (2) Der Bund wird dem Land in den von Art. 17 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Zeiträumen über den Erhaltungszustand der Vereinbarungsgebiete Kenntnis geben. Die Information dient dem Land als Entwurf zur Erfüllung seines Beitrages zur Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission; sie soll den formalen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für den Fall, dass das Land bei Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission berichtspflichtig werden sollte, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich aus der Vogelschutzrichtlinie Monitoring- und Berichtspflichten ergeben, finden die Abs. 1 und 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

## **Artikel 6 Geheimchutz**

Durch den Vollzug der Vereinbarung, namentlich den Austausch von Daten, dürfen die Interessen des Bundes an der Geheimhaltung zu schützender Informationen über die Landes- und Bündnisverteidigung nicht verletzt werden. Für den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen gelten die Verschlusssachenanweisungen für die Bundesbehörden und die Landesbehörden des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweiligen Fassung.

## **Artikel 7 Kostentragung**

Die Tragung der dem Bund über seine bisherigen Verpflichtungen hinaus aus der Vereinbarung entstehenden Kosten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. Das Land erstattet dem Bund die im Rahmen der Durchführung der vom Lande geforderten naturschutzfachlichen Maßnahmen, des Monitorings und der Unterstützung des Landes bei der Erfüllung der Berichtspflicht entstehenden Kosten wie einem Privaten, soweit der Bund diese Maßnahmen nicht schon bisher im Rahmen der auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung durchgeführt hat oder gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

## **Artikel 8 Streitklausel**

Streitigkeiten aus der Vereinbarung sowie wegen aller auf ihr beruhender Handlungen werden auf ministerieller Ebene bzw. mit der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beigelegt, sofern eine Beilegung auf der Ebene der Unter- und Mittelbehörden nicht gelingt.

## **Artikel 9 Anpassung / Fortgeltung**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend dem Ziel des Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.
- (2) Bei Abgabe der Fläche in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wegen Aufgabe der militärischen Nutzung eines Vereinbarungsgebietes gilt die Vereinbarung fort, solange das Vereinbarungsgebiet in der öffentlichen Trägerschaft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verbleibt. In diesem Falle scheidet die Bundesrepublik Deutschland als Partei aus dieser Vereinbarung aus.

**Artikel 10  
Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, soweit Streitigkeiten im Verfahren nach Art. 8 der Vereinbarung nicht ausgeräumt werden können und der Streitpunkt den Fortbestand der gesamten Vereinbarung so weit gefährdet oder in Frage stellt, dass einer oder mehreren Parteien ein Festhalten daran nicht zugemutet werden kann.
- (2) Bei Aufgabe der militärischen Nutzung und Veräußerung der Fläche an einen Dritten besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (3) Die Vereinbarung kann, ohne dass ein Grund im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

**Artikel 11  
Geltung und Wirkung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Die Parteien werden für eine Bekanntgabe in den Geschäftsbereichen der betroffenen Ressorts Sorge tragen. Die Vereinbarung wird ferner der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht.

Oldenburg in Holstein, am 3. Mai 2007

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

.....

Bundesministerium der Verteidigung  
Parlamentarischer Staatssekretär

.....

Für den Vorstand  
der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Parlamentarischer Staatssekretär  
im Bundesministerium der Finanzen

.....